

Quartierplan Visp-West Segment 3A

Der Gemeinderat

- eingesehen den Detailnutzungsplan Visp-West mit dem dazugehörigen Reglement vom 30. August 1994;
- eingesehen das Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996;

beschliesst:

Art. 1

Bestandteile des Quartierplans	Der Quartierplan für das Segment 3A besteht aus dem vorliegenden Reglement, der dazugehörigen Plandarstellung 1:500 sowie den Schnitten 1:200.
--------------------------------	--

Art. 2

Lage und Abmessungen der Bauten	Die Lage und die äusseren Abmessungen der Bauten und Baugruppen ergeben sich aus den Massangaben in den dazugehörigen Plandarstellungen.
---------------------------------	--

Art. 3

Vorspringende Bauteile	Vorspringende Bauteile (Balkone, Erker usw.) über die im Detailnutzungsplan festgelegte Gestaltungslinie hinaus sowie an den Nordfassaden sind nicht zulässig. An den übrigen Fassaden sind vorspringende Gebäudeteile gestattet.
------------------------	---

Art. 4

Niveaulinie	Als Niveaulinie gilt der nächstgelegene Strassenrand der projektierten Stichstrasse zwischen den Segmenten 2 und 3 (646.60 m.ü.M.).
-------------	---

Art. 5

Fussboden Erdgeschoss	Die Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss liegt 20 cm über der Niveaulinie.
-----------------------	--

Art. 6

Unterirdische Bauten	Unterirdische Bauten sind bis Oberkante 40 cm unter die Niveaulinie zulässig. Ihre Dächer sind zu begrünen, zu pflastern oder mit einem Belag zu versehen.
----------------------	--

Art. 7

Fassaden	Die Fassaden haben der Nutzung des Gebäudes und dem öffentlichen Charakter des Segmentes 3A zu entsprechen, was vor Erteilung der Baubewilligung durch ein Fachgutachten festzustellen ist.
----------	---

Art. 8

Dach	Die höchste Kante des Daches hat in der Längsrichtung der Baute zu verlaufen und darf die Dachkante (Brüstung) um nicht mehr als 2 m übersteigen. Lukarnen und andere Dachaufbauten sind nicht gestattet.
------	---

Art. 9

Gartenanlagen	<p>Gartenanlagen (Garten- und Kinderhäuser, gedeckte Sitzplätze, Gartencheminées etc.) können bis 3 m ab Niveaulinie errichtet werden. Sie haben sich in Grösse, Stellung, Form, Farbe und Material in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzuordnen.</p> <p>Die Gestaltung der Fläche zwischen der Gestaltungslinie entlang der Gebäude A und B einerseits und dem Platz zwischen den Segmenten 3 und 3A andererseits hat dem öffentlichen Charakter des Platzes zu entsprechen.</p>
---------------	---

Art. 10

Ausnutzungsziffer	Die Ausnutzungsziffer und beträgt maximal 1.0. Die bereits überbaute Parzelle Nr. 1452 wird in die Berechnung der Ausnutzungsziffer nicht einbezogen.
-------------------	---

Art. 11

Parkierung	<p>Die Parkierung der Überbauungen A und C erfolgt im Untergeschoss oder auf den in der dazugehörigen Plandarstellung dafür vorgesehenen Flächen. Die Parkierung der Überbauung(en) B erfolgt über eine zentrale Einfahrt im Unter- oder Erdgeschoss.</p> <p>Die Parkierungsanlagen werden ab den Stichstrassen zwischen den Seg-</p>
------------	---

menten 2 und 3A und, soweit erforderlich, über die Zentrale Freifläche oder über die Stichstrasse zwischen den Segmenten 3 und 5 erschlossen.

Freistehende Einzelgaragen und freistehende Einzelfahrzeugunterstände sind nicht gestattet.

Art. 12

Meteowasser Das Meteowasser ist grundsätzlich auf der Liegenschaft versickern zu lassen. Es darf nicht über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.

Art. 13

Auf- und Anschüttungen Entlang der Zentralen Freifläche sind Auf- oder Anschüttungen bis auf das Niveau der Zentralen Freifläche zulässig, andernorts bis auf die Höhe Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss. Böschungen zur Geländeanpassung sind zulässig, sofern sie einen Winkel von maximal 25 % einhalten.

Art. 14

Einfriedungen Mauern und Einfriedungen inklusive Lebhäge sind entlang der Zentralen Freifläche nicht zulässig. Andernorts sind sie bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm ab fertigem Boden gestattet.

Das vorliegende Reglement mit Anhang und dazugehöriger Plandarstellung ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. April 2005 beschlossen und vom Staatsrat am 10. August 2005 homologiert worden.